

**Lesehilfe**  
**der Fachstelle für Rassismusbekämpfung**  
**zur Erklärung und zum Aktionsprogramm**  
**der UNO-Weltkonferenz**  
**gegen Rassismus, Rassendiskriminierung,**  
**Fremdenfeindlichkeit und damit**  
**zusammenhängende Intoleranz**

**31. August bis 7. September 2001**  
**in Durban (Südafrika)**

Mit freundlicher Genehmigung  
der Fachstelle für Rassismusbekämpfung  
Generalsekretariat EDI  
CH-3003 Bern

Tel.: 031 324 10 33  
Fax: 031 322 44 37

[ara@gs-edi.admin.ch](mailto:ara@gs-edi.admin.ch)

[http://www.edi.admin.ch/ara/d/frb\\_index.htm](http://www.edi.admin.ch/ara/d/frb_index.htm)

## POLITISCHE ERKLÄRUNG DER WELTKONFERENZ GEGEN RASSISMUS

### *Präambeln*

Die 38 Präambeln zur Erklärung sind wie in internationalen Erklärungen üblich im Partizip Präsens formuliert. Sie geben verschiedene historische und politische Aspekte des Umfeldes der Weltkonferenz und des Themas wieder, auf denen die nachfolgende Erklärung der Teilnehmerstaaten aufbaut.

Im Besonderen halten die Präambeln etwa fest:

- Die drei UNO-Dekaden gegen Rassismus haben ihre Zielsetzungen nicht erreicht und zahllose Menschen sind weiterhin Opfer von Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit (6. Präambel).
- Rassismus bedeutet eine Verneinung der Zielsetzungen und Grundsätze der UNO-Charta (13. Präambel).
- Kulturelle Diversität ist ein wertvoller Gewinn für den Fortschritt und das Wohl der Menschheit und sollte als Bereicherung für die Gesellschaft anerkannt und geschätzt werden (19. Präambel).
- Die Bedeutung der Menschenrechte im Kampf gegen Rassismus wird mehrmals unterstrichen. Im Besonderen lassen die menschenrechtlichen Instrumente keine Ausnahmen vom Verbot der Rassendiskriminierung, des Genozids, der Apartheid und der Sklaverei zu (20. Präambel). Die Achtung und der Schutz der Rechtsgleichheit und die Anerkennung gleicher menschlicher Würde für alle haben höchste Priorität und verpflichten die Staaten zu konkreten Massnahmen (36. Präambel)
- Gleichberechtigte Partizipation an der nationalen und globalen Entscheidungsfindung ist wichtig (23. Präambel).
- Nationale und internationale Aktionen sind zur Bekämpfung des Rassismus erforderlich (25. Präambel)
- Fremdenfeindlichkeit gehört heute zu den hauptsächlichen Quellen und Formen von Diskriminierung und Konflikten (27. Präambel).
- Theorien rassistischer Überlegenheit werden immer noch in der einen oder anderen Form vertreten (29. Präambel). Sie werden strikt zurückgewiesen (31. Präambel).
- Die zunehmend globalisierte Welt bietet Chancen und Risiken für die Bekämpfung von Rassismus (34. Präambel).
- Die Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker und die Gleichheit der Menschen wird bekräftigt, ebenso die Verpflichtung der Staaten, rasche Massnahmen gegen Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit zu ergreifen (36. Präambel).

### *Allgemeine Fragen (N. 1-12)*

Zielsetzungen, Grundlagen und inhaltliche Tragweite der Erklärung werden umschrieben und Begriffe geklärt.

Im Besonderen:

- „**Opfer**“ im Sinne der Erklärung sind einzelne Menschen oder Gruppen, die von den verschiedenen Formen von Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit nachteilig betroffen, solchen ausgesetzt oder Ziel davon waren oder sind (N. 1).
- Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit treten „auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung oder der nationalen oder ethnischen Herkunft“ auf. Die Opfer können **mehrfache und verschärfte Formen** der Diskriminierung erleiden, die mit der Diskriminierung aus anderen Gründen zusammenhängen, namentlich auf Grund von Geschlecht, Sprache, Religion, politischer Anschauung, sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder des sonstigen Status (N. 2).
- **Solidarität, Respekt, Toleranz und Multikulturalismus** sind sittliche Grundlage und Inspiration für den weltweiten Kampf gegen Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit (N. 5).
- Menschen und Völker sind eine einzige Menschheitsfamilie von reicher Vielfalt. Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Jede **Lehre rassistischer**

**Überlegenheit ist „wissenschaftlich falsch**, moralisch zu verurteilen sowie sozial ungerecht und gefährlich“ und ist zusammen mit Theorien zur Existenz getrennter menschlicher Rassen zu verwerfen (N. 6, 7).

- Religion, Spiritualität und Glaube können zur Förderung menschlicher Würde und zur Ausrottung von Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit beitragen (N. 8).
- Der Prozess der **Globalisierung** ist eine machtvolle und dynamische Kraft, die es zu Gunsten der Entwicklung und des Wohlstandes aller Länder zu nutzen gilt. Nachteilige Auswirkungen sollen verhütet und gemildert und die Vorteile besser verteilt werden. (N. 11).
- Als Folge der Globalisierung hat die **Migration** zwischen verschiedenen Weltregionen, im Besonderen von Süden nach Norden, zugenommen. Migrationspolitik darf jedoch nicht auf Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit basieren (N. 12).

### *Quellen, Ursachen, Formen von Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit (N. 13-30)*

Die Liste von Ursachen und Formen spiegelt in besonderer Weise die politischen Debatten und die schwierigen Kompromisse der Konferenz.

Im Besonderen:

- **Sklaverei** und Sklavenhandel, namentlich der **transatlantische Sklavenhandel** sind Verbrechen gegen die Menschlichkeit, „die zu allen Zeiten hätten als solche gelten sollen“. Sie gehören zu den Hauptursachen und Hauptformen von Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit. Afrikanerinnen und Afrikaner, Asiatinnen und Asiaten, Menschen afrikanischer und asiatischer Abstammung sowie indigene Völker waren Opfer dieser Handlungen und sind nach wie vor Opfer ihrer Folgen (N. 13).
- **Kolonialismus** hat zu Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit geführt. Auch hier waren dieselben Gruppen Opfer dieser Handlungen und sind nach wie vor Opfer ihrer Folgen. Kolonialismus wird verurteilt, sein erneutes Auftreten muss verhindert werden. Seine Auswirkungen und das Fortbestehen kolonialistischer Strukturen und Praktiken haben vielerorts zu sozialen und wirtschaftlichen Ungleichheiten beigetragen (N. 14).
- **Apartheid und Völkermord** sind nach dem heutigen Völkerrecht Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Ihr erneutes Auftreten muss verhindert werden (N. 15).
- **Fremdenfeindlichkeit gegenüber Nichtstaatsangehörigen**, im Besonderen gegenüber Migrantinnen und Migranten, Flüchtlingen und Asylsuchenden gehören zu den Hauptursachen zeitgenössischen Rassismus, der sich häufig in Menschenrechtsverletzungen äussert (N. 16).
- Besondere Aufmerksamkeit für **Jugendliche** und andere gefährdete Gruppen, die neuen Erscheinungsformen von Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit ausgesetzt sind, ist nötig (N. 17).
- Unterentwicklung, Marginalisierung, soziale Ausgrenzung und wirtschaftliche Disparitäten sind eng mit Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit verbunden und tragen zum Fortbestehen rassistischer Einstellungen und Praktiken bei. **Unterentwicklung und extreme Armut** in den Entwicklungsländern, zu denen Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit im Besonderen in Afrika massgeblich beigetragen haben, sollen bekämpft werden. (N. 18, 19).
- Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit gehören zu den grundlegenden **Ursachen bewaffneter Konflikte** und sind zugleich häufig deren Folge. Nichtdiskriminierung ist im Weiteren ein fundamentales Prinzip des humanitären Völkerrechts und soll strikt beachtet werden (N. 20).
- Sozioökonomische Entwicklung wird durch schwerwiegende Verletzungen der Menschenrechte, namentlich durch Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit und durch das **Fehlen einer demokratischen, inklusiven und partizipativen Regierungsführung** behindert (N. 21). Die politischen und rechtlichen Strukturen entsprechen in manchen Staaten nicht dem multikulturellen Charakter der Bevölkerung und grenzen oft indigene Völker aus (N. 22).
- **Zeitgenössische Ausprägungen** und Erscheinungsformen von Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit sind bestrebt, wieder Anerkennung zu finden, namentlich über die Plattformen einiger politischer Parteien und Organisationen und durch die Verbreitung von Ideen rassistischer Überlegenheit, mittels moderner Kommunikationstechnologien (N. 27).

- Die Bekämpfung aller Formen des **Menschenhandels**, im Besonderen des Frauen- und Kinderhandels, ist dringend notwendig. Opfer des Menschenhandels sind der Rassendiskriminierung und der Fremdenfeindlichkeit besonders ausgeliefert (N. 30).

### *Opfer (N. 31-75)*

Verschiedene Gruppen von Opfern in der Vergangenheit und Gegenwart werden explizit und regelmässig mit Besorgnis und Bedauern angesprochen. Massnahmen werden skizziert, um spezifischen Diskriminierungen entgegenzuwirken.

Im Besonderen:

- **Afrikanerinnen und Afrikaner und die Menschen afrikanischer Abstammung** sind über Jahrhunderte hinweg Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung und Versklavung geworden und die Geschichte hat ihnen eine Vielzahl von Rechten vorenthalten (N. 34). Es ist besonders wichtig, sie in das soziale, wirtschaftliche und politische Leben voll zu integrieren (N. 32). Im Besonderen sollen alle Länder der amerikanischen Region und alle anderen Gebiete der afrikanischen Diaspora die Existenz der afrikanischstämmigen Bevölkerung und ihren Beitrag an die Gemeinschaft anerkennen (N. 33).
- Die **Asiatinnen und Asiaten und die Menschen asiatischer Abstammung** sind vielerorts mit sozialer Voreingenommenheit und Diskriminierung in öffentlichen und privaten Institutionen konfrontiert (N. 36). Trotz jahrhundertelanger Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit haben Menschen asiatischer Abstammung in beträchtlichem Masse zum gesellschaftlichen Leben der Länder, in denen sie leben, beigetragen (N. 37).
- Der Beitrag **indigener Völker** zu Entwicklung und Pluralismus und ihre Teilhabe in allen Bereichen der Gesellschaft sind von grundlegender Bedeutung für die politische und soziale Stabilität sowie für die Entwicklung der Staaten, in denen sie leben (N. 40). Sie sollen ihre eigene Identität, ihre Lebensweisen, Organisationsformen und Wirtschaftsstrukturen bewahren können (N. 42). Im Besonderen sollen sie „im Besitz ihres Bodens und derjenigen natürlichen Ressourcen bleiben können, auf die sie nach innerstaatlichem Recht Anspruch haben“ (N. 43).
- **Migrantinnen und Migranten** haben einen positiven wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Beitrag an die Entwicklung sowohl in den Herkunfts- als auch in den Zielländern geleistet (N. 46). Jeder Staat hat das souveräne Recht, auf dem Gebiet der Migration seine eigenen Vorschriften und Politiken zu erlassen und anzuwenden, solange diese im Einklang mit den Menschenrechten stehen und frei von Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit sind (N. 47). Die Staaten tragen Verantwortung für den Schutz der Migrantinnen und Migranten vor rechtswidrigen und gewaltsamen Handlungen in ihrem Hoheitsgebiet. Migrantinnen und Migranten sollen in der Gesellschaft und am Arbeitsplatz fair, gerecht und ausgewogen behandelt werden (N. 48). Toleranz und gegenseitige Achtung zwischen Migrantinnen und Migranten und dem Rest der Gesellschaft sind zu fördern. Familienzusammenführungen wirken sich positiv auf die Integration aus und sollen erleichtert werden (N. 49). Die Rassendiskriminierung im Besonderen gegenüber Wanderarbeitern in Fragen wie Beschäftigung, Bildung, Gesundheitsversorgung und Zugang zu Justiz sollen beseitigt werden (N. 51).
- Unter anderen Faktoren tragen auch Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit zur Vertreibung von Menschen bei (N. 52). **Flüchtlinge, Asylsuchende und intern Vertriebene** sind nach wie vor verschiedenen Formen von Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit ausgesetzt (N. 53).
- Die **Mestizenbevölkerung** gemischter ethnischer und rassischer Herkunft leisten in vielen Ländern einen wertvollen Beitrag zur Förderung von Toleranz und gegenseitigem Respekt, werden aber oft in subtiler Weise diskriminiert (N. 56).
- Der **Holocaust** darf niemals vergessen werden (N. 58).
- **Religiöse Intoleranz und Gewalt** gegen bestimmte Religionsgemeinschaften wegen ihrer religiösen Überzeugung und ihrer rassistischen oder ethnischen Herkunft schränkt deren Recht auf freie Ausübung ihres Glaubens in verschiedenen Teilen der Welt ein (N. 59).
- **Antisemitismus und Islamophobie** und diskriminierendes Gedankengut gegenüber jüdischen, muslimischen und arabischen Gemeinschaften haben zugenommen (N. 61).

- Die Not des „unter ausländischer Besatzung stehenden“ **palästinensischen Volkes** wird bedauert und dessen unveräusserliches Recht auf Selbstbestimmung und Gründung eines unabhängigen Staates bekräftigt (N. 62ff).
- Anhaltende Bekundungen von Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit einschliesslich Gewalt gegenüber **Roma/Zigeunern/Sinti/Fahrenden** sollen mit einer wirksamen Politik bekämpft werden (N. 68).
- Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit treten gegenüber **Frauen und Mädchen** in differenzierter Weise zutage und können zu den Faktoren gehören, die für die Verschlechterung ihrer Lebensbedingungen verantwortlich sind. Die Bekämpfung von Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit bedarf einer Gleichstellungsperspektive und eines systematischeren und kohärenteren Ansatzes, um die besonderen Schwierigkeiten der Frauen in diesem Bereich zu erkennen und zu überwachen (N. 69, 70).
- Zahlreiche **Kinder und Jugendliche, im Besonderen Mädchen**, die Opfer von Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit sind, verdienen besondere Aufmerksamkeit (N.72). Kinderarbeit hängt mit Armut und niedrigem Entwicklungsstand zusammen und kann in manchen Fällen die Rassendiskriminierung perpetuieren (N. 74).
- **HIV/Aids infizierte oder davon betroffene Menschen** sowie diejenige, die für infiziert gehalten werden, sind von Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit besonders bedroht (N. 75).

### *Prävention, Bildung, Erziehung und Schutzmassnahmen (N. 76-97)*

Die teilnehmenden Staaten bekennen sich zu einer Reihe von allgemeinen Massnahmen zur Beseitigung von Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene.

Im Besonderen:

- Ungerechte Verhältnisse erzeugen und begünstigen Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit, die ihrerseits Ungerechtigkeit verstärken. Echte **Chancengleichheit** für alle ist deshalb eine grundlegende Voraussetzung für die Ausrottung dieses Phänomens (N. 76).
- Alle Staaten solltn dem **Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung beitreten** und dessen Inhalte umsetzen (N. 77). Die feierliche Verpflichtung aller Staaten wird bekräftigt, die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Menschenrechte gegenüber allen Menschen zu achten, zu verwirklichen und zu schützen (N. 78). Die Hindernisse, die der Überwindung von Rassendiskriminierung im Wege stehen, sind hauptsächlich der Mangel an politischem Willen und an wirksamen Durchführungsstrategien und Massnahmen seitens des Staates sowie die vorherrschenden rassistischen Einstellungen und negative Stereotypisierungen (N. 79).
- Transparente, verantwortungsbewusste, rechenschaftspflichtige und partizipative **Regierungs- und Verwaltungsführung**, die sich an den Bedürfnissen und Bestrebungen der Menschen orientiert sowie die Menschenrechte und den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit achtet, ist für die wirksame Verhütung und Beseitigung von Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit unerlässlich. Jede Form von **Straflosigkeit** strafbarer Handlungen begünstigt das Wiederauftreten solcher Handlungen (N. 81).
- **Dialog zwischen Kulturen**, der Gemeinsamkeiten ermittelt und fördert, kann Vorstellungen kultureller Überlegenheit ausräumen (N. 82).
- **Politische Führer und Parteien** werden ermutigt, ihre Schlüsselrolle wahrzunehmen und konkrete Schritte zur Förderung von Solidarität, Toleranz und Respekt zu unternehmen (N. 83). **Neonazismus und Neofaschismus und gewalttätige nationalistische Ideologien** sind niemals und unter keinen Umständen zu rechtfertigen (N. 84f). Die Verbreitung von Ideen, die auf rassistischer Überlegenheit oder Rassenhass gründen, soll gesetzlich strafbar sein (N. 86). Gegen Organisationen, die solche Ideen verbreiten, sowie gegen jede Gewalttätigkeit oder Aufreizung soll vorgegangen werden (N. 87).
- **Medien**, im Besonderen auch die neuen Informations- und Kommunikationstechnologien sollen zur Bekämpfung von Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit beitragen (N. 88, N. 92). Medien sind zudem wichtig, um den Opfern eine Stimme zu geben (N. 93). Bestimmte Medien haben jedoch durch die Förderung falscher Bilder und durch

negative klischeehafte Darstellungen die Ausbreitung von fremdenfeindlicher und rassistischer Gesinnung in der Öffentlichkeit gefördert und Gruppen zu Gewalt ermutigt (N. 89). Das Recht auf freie Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit können einen positiven Beitrag zur Bekämpfung solcher Phänomene leisten (N. 90). Neue Informationstechnologien wie das Internet werden aber für die Propagierung von Rassismus, Rassenhass und Fremdenfeindlichkeit genutzt (N. 91).

- **Bildungsmassnahmen** auf allen Ebenen und für alle Altersgruppen sind notwendig, um Einstellungen und Verhaltensweisen zu verändern und Toleranz und Achtung der gesellschaftlichen Vielfalt zu fördern (N. 95). Eine qualitativ hochwertige Bildung, die Beseitigung des Analphabetismus und der Zugang zu unentgeltlicher Grundschulbildung trägt zu inklusiveren Gesellschaften, zu sozialer Gerechtigkeit, Stabilität und Harmonie bei (N. 96, 97).

### *Wirksame Rechtsbehelfe und Wiedergutmachung (N. 98-106)*

Die Formulierungen rund um wirksame Rechtsbehelfe, Wiedergutmachung und Ausgleich vergangenen Unrechts (auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene) im Zusammenhang mit Sklaverei und Kolonialisierung waren bis zuletzt umstritten.

Im Besonderen:

- Die Fakten und die Wahrheit der Menschheitsgeschichte, im Besonderen hinsichtlich der **Geschichte, der Ursachen, des Wesens und der Folgen von Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit sollen gelehrt** werden, um eine umfassende und objektive Kenntnis der Tragödien der Vergangenheit zu erreichen (N. 98).
- Sklaverei, Sklavenhandel, Apartheid, Kolonialismus und Völkermord haben **Millionen von Männern, Frauen und Kindern schwerstes Leid** angetan. Die betreffenden Staaten werden aufgefordert, den Opfern ein ehrendes Andenken zu bewahren. Die Tragödien müssen verurteilt und ihr Auftreten in der Zukunft verhindert werden. Zudem wird bedauert, dass diese Praktiken und Strukturen zu Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit geführt haben (N. 99). Einige Staaten haben die Initiative zur Entschuldigung ergriffen und in angebrachten Fällen **Wiedergutmachungszahlungen für schwerwiegende und massive Verstöße geleistet** (N. 100).
- Mit dem Ziel, dieses Kapitel der Geschichte zu schliessen, und als Aussöhnung und Heilung soll die internationale Gemeinschaft den Opfern ein ehrendes Andenken bewahren. Einige Staaten haben ihr **Bedauern oder ihre Reue zum Ausdruck gebracht oder Entschuldigungen ausgesprochen**. Alle diejenigen, die noch nicht dazu beigetragen haben, die Würde der Opfer wiederherzustellen, sollen dafür geeignete Mittel und Wege finden (N. 101). Den anhaltenden Folgen dieser Praktiken soll ein Ende gesetzt werden (N. 102).
- Wie in einigen internationalen und regionalen Menschenrechtsübereinkommen vorgesehen, sollen die Opfer von Menschenrechtsverletzungen **Zugang zur Justiz** und zu wirksamem Schutz und zu Rechtsbehelfen erhalten und eine **Wiedergutmachung für Schäden** fordern können, die sie infolge von Diskriminierung erlitten haben (N. 104).
- Die Staatengemeinschaft soll auf die **nutzbringende Eingliederung der Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft** hinarbeiten, ein beschleunigtes Wirtschaftswachstum und nachhaltige Entwicklung herbeiführen und Armut, Ungleichheit und Entbehrung beseitigen (N. 105).

### *Strategien zur Verwirklichung von Gleichheit (N. 107-122)*

Die teilnehmenden Staaten listen eine Reihe von Strategien und Massnahmen auf und befassen sich mit mehreren Akteurinnen und Akteuren, die besondere Rollen in deren Umsetzung übernehmen sollen.

Im Besonderen:

- Strategien, Programme und Politiken sowie geeignete Rechtsvorschriften sind **auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene** notwendig (N. 107).
- **Positive Massnahmen** zu Gunsten der Opfer von Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit sind notwendig, um deren volle Eingliederung in die Gesellschaft zu fördern. Sie sollen die ungünstigen Bedingungen korrigieren, welche diese an der gleichberechtigten Genuss ihrer Rechte hindern und die gleichberechtigte Teilnahme aller

in allen Bereichen der Gesellschaft fördern. Entsprechende Massnahmen sollen eine angemessene Vertretung im Bereich von Bildungseinrichtungen, Wohnungswesen, in politischen Parteien, Parlamenten, im Bereich der Beschäftigung, im Besonderen im Justizwesen, bei der Polizei, der Armee und anderen öffentlichen Diensten erreichen (N. 108).

- Die **internationale Zusammenarbeit**, die sich auf menschenrechtliche Instrumente, die Zielsetzungen der UNO-Charta und die verschiedenen Weltkonferenzen der Vergangenheit stützt, soll verstärkt werden (N. 109). Zusammenarbeit zwischen internationalen Gremien, den Staaten, nichtstaatlichen Organisationen und Einzelpersonen ist für den weltweiten Kampf gegen Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit wesentlich. Die **Beschwerden, Auffassungen und Forderungen der Opfer** müssen berücksichtigt werden (N. 110).
- Die internationale Politik gegenüber und **die internationale finanzielle Unterstützung für Flüchtlinge und Vertriebene** in verschiedenen Teilen der Welt darf nicht auf Diskriminierung beruhen. Die internationale Gemeinschaft soll die Gastländer, im Besonderen die Entwicklungs- und Schwellenländer unter ihnen, ausreichend und fair unterstützen (N. 111)
- **Unabhängige nationale Institutionen** und andere gesetzlich geschaffene spezielle Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte sind wichtig. Die Staaten sollen solche Institutionen schaffen, mit ihnen zusammenarbeiten und ihre Unabhängigkeit achten (N. 112). Ebenso werden die wichtige Rolle des **Parlamentes** in der Gesetzgebung, in der Überwachung ihrer Umsetzung und in der Bereitstellung finanzieller Mittel für Massnahmen gegen Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit betont (N. 114).
- **Verschiedene Akteurinnen und Akteure der Zivilgesellschaft** (Sozialpartner, politische Führer, nichtstaatliche Organisationen, Basisorganisationen, Jugendnetzwerke) spielen ebenfalls zentrale Rollen in der Bekämpfung von Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit (N. 115ff). Im Besonderen wird die **Katalysatorrolle der nichtstaatlichen Organisationen** in der Menschenrechtserziehung und Sensibilisierung begrüsst. Für ihre Arbeit wollen die teilnehmenden Staaten eine förderliche Atmosphäre schaffen und versprechen, alle rechtswidrigen Schranken zu beseitigen, die ihrer wirksamen Arbeit im Wege stehen (N. 118). Im Besonderen werden die nichtstaatlichen Organisationen zur vollen Mitwirkung bei den Folgearbeiten zur Weltkonferenz ermutigt (N. 119).

## AKTIONSPROGRAMM DER WELTKONFERENZ GEGEN RASSISMUS

Um die Ziele der Erklärung umzusetzen, enthält das Aktionsprogramm spezifische Aufforderungen an die Staaten, an verschiedene internationale Institutionen und an nichtstaatliche Organisationen, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten konkrete Massnahmen zur Bekämpfung von Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit zu ergreifen. Die Aufforderungen sind in ihrer Intensität differenziert und reichen von der „nachdrücklichen Aufforderung“ über die „Empfehlung“ bis zur „Einladung“. Das Aktionsprogramm folgt den fünf Hauptthemen der Erklärung und konkretisiert und präzisiert deren Anliegen in verschiedener Hinsicht.

Zur Orientierung der interessierten Leserinnen und Leser gibt die folgende Übersicht die Zwischentitel wieder und weist mit Stichworten auf die in den einzelnen Aufforderungen angesprochenen Themenfelder hin, ohne nach den beauftragten Akteurinnen und Akteuren zu differenzieren.

### *I. Quellen, Ursachen, Formen von Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit (N. 1-2)*

- öffentliche und private Investitionen zur Beseitigung der Armut in Gebieten, in denen Opfer von Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit vorwiegend leben (N. 1)
- Beendigung der Versklavung und zeitgenössischen Formen sklavereiähnlicher Praktiken, Dialog zwischen den Staaten, Massnahmen zur Behebung der Probleme und der daraus resultierenden Schäden (N. 2).

### *II. Opfer (N. 3-57)*

#### *Opfer: Allgemein (N.3)*

- konkrete Massnahmen zu Gunsten von Opfern von Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit, die mit pandemischen Krankheiten (wie HIV/Aids) infiziert oder mutmasslich infiziert sind (N. 3)

#### *Afrikanerinnen und Afrikaner und Menschen afrikanischer Abstammung (N.4-14)*

- gesellschaftliche und wirtschaftliche Partizipation; Achtung des kulturellen Erbes (N. 4)
- zusätzliche Investitionen in soziale Bereiche und Infrastruktur (N. 5)
- Kapazitätsaufbau (N. 6)
- neuer Mechanismus der UNO-Menschenrechtskommission zur Untersuchung der Situation der Menschen afrikanischer Abstammung in der Diaspora (N. 7)
- besondere afrikanische Prioritäten für Programme und Projekte von Entwicklungs- und Finanzinstitutionen (N. 8)
- spezifische Förderung von Frauen und jungen Männern (N. 9)
- Zugang zu Bildung und neuen Technologien (N. 10)
- Zugang zum öffentlichen Dienst und zur Justiz (N. 11, 12)
- Nutzung des angestammten Landes (N. 13)
- Bekämpfung von religiöser Intoleranz und von Vorurteilen (N. 14)

#### *Indigene Völker (N. 15-23)*

- Schutz der Rechte und Achtung der Kulturen der indigenen Völker; gesellschaftliche und wirtschaftliche Partizipation (N. 15, 16)
- Zugang zu Ausbildungsmöglichkeiten und öffentlichen Diensten (N. 17)
- Massnahmen zu Gunsten Frauen und Mädchen (N. 18)
- Überprüfung rechtlicher Bestimmungen und Politik im Hinblick auf explizite oder inhärente Diskriminierungen (N. 19)
- Achtung bestehender Vereinbarungen mit indigenen Völkern (N. 20)

- institutionelle Mechanismen; Förderung des allgemeinen Verständnisses für die besonderen Massnahmen zu Gunsten indigener Völker (N. 22)
- Berücksichtigung besonderer Herausforderungen für die Indigenen im städtischen Umfeld (N. 23)

### *Migrantinnen und Migranten (N. 24-33)*

- Bekämpfung der Bekundung von Ablehnung gegenüber Migrantinnen und Migranten (N. 24)
- Überwachung und Schutz der Menschenrechte durch nichtstaatliche Organisationen (N. 25)
- Schutz und Förderung der Menschenrechte ungeachtet des Einwandererstatus (N. 26)
- Information über Migrationsfragen und die Rechte von Migrantinnen und Migranten (N. 27)
- Erleichterung der Familienzusammenführung (N. 28)
- Massnahmen am Arbeitsplatz und im Berufsleben (N. 29)
- Aktionspläne zur Förderung von Harmonie und Toleranz; Überprüfung der Einwanderungsregelungen; Achtung kultureller Vielfalt und Förderung der Integration; Schutz inhaftierter Migrantinnen und Migranten; Sensibilisierung/Ausbildung von Polizei und Einwanderungsbehörden; Anerkennung von Bildungsabschlüssen und fachlichen Qualifikationen; gleiche Ansprüche in den Bereichen Soziale Sicherheit, Beruf, Bildung, Gesundheit und soziale Dienste; besondere Aufmerksamkeit für Opfer häuslicher Gewalt und Möglichkeit ihrer Befreiung aus Misshandlungsbeziehungen (N. 30)
- besondere Aufmerksamkeit für Geschlechterfragen (N. 31)
- Gleichstellung mit eigenen Staatsangehörigen für Migrantinnen und Migranten mit regulärem Status und langfristigem Aufenthalt (N. 32)
- prioritäre Bereitstellung angemessener sozialer Dienste, in Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen (N. 33)

### *Flüchtlinge (N. 34-36)*

- Achtung der internationalen Verpflichtungen; geteilte Verantwortung für weltweit ausgewogenen Schutz (N. 34)
- spezifische Strategien gegen Diskriminierung (N. 35)
- spezifischer Schutz vor Gewalt für weibliche Flüchtlinge und Vertriebene (N. 36)

### *Andere Opfer (N. 37-57)*

- diskriminierungsfreie Personenregistrierung, allgemeines Recht auf unverzügliche Eintragung der Geburt (N. 37, 56)
- spezifischer Schutz für Opfer des Menschenhandels (N. 38)
- Gleichstellung von Roma/Zigeunern/Sinti/Fahrenden (N. 40); gleicher Zugang zur Bildung und Ergänzungsprogramme für ihre Kinder (N. 39); Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse in internationalen Unterstützungsprojekten (N. 41); allgemeine Sensibilisierung für ihre Diskriminierung und für ihre Kultur und Geschichte (N. 42); gleicher Zugang zu Medien (N. 43); verlässliche Informationen und Statistiken über ihre Stellung in der Gesellschaft (N. 44)
- Gleichstellung von Menschen asiatischer Abstammung (N. 45)
- diskriminierungsfreies Recht auf eigene Kultur für nationale, ethnische, religiöse, sprachliche Minderheiten (N. 46, 47); geeignete Massnahmen für Minderheiten in den Bereichen Beschäftigung, Wohnungswesen und Bildung (N. 48, 49)
- besondere Berücksichtigung des Faktors Geschlechts im Besonderen hinsichtlich des Zugangs zu Produktionsressourcen (N. 50); Beteiligung der Frauen an Entscheidungsprozessen (N. 51); geschlechtsspezifische Analysen und Strategien zur Armutsbekämpfung (N.52); Befähigung der Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung (N. 53); gleiche Rechte von Frauen und Männern hinsichtlich der Staatsangehörigkeit (N. 56)
- besondere Massnahmen gegen sexuelle Gewalt (N. 54)
- besondere Aufmerksamkeit und Schutz für Kinder, vor allem für besonders gefährdete Gruppen (N. 55)
- Integration der Menschen mit Behinderungen (N. 57)

### III. *Prävention, Bildung, Erziehung und Schutzmassnahmen (N. 58-156)*

- wirksame nationale und internationale Massnahmen und Politik (N. 58)
- Berücksichtigung des Faktors Geschlecht in der Konzeption von Massnahmen (N. 59)
- spezifische Ausgestaltung von Programmen zur Beseitigung von Armut und sozialer Ausgrenzung (N. 60)
- Berücksichtigung der multikulturellen Vielfalt im politischen und rechtlichen System (N. 61)
- Programme gegen rassistische Gewalt gegenüber Frauen und Mädchen (N. 62)
- Wirksame Massnahmen gegen Menschenhandel; Verhaltenskodizes zur Verhütung von Frauen- und Kinderhandel (N. 63, 64)
- Förderung und Anwendung der Leitgrundsätze betreffend interner Vertreibungen (N. 65)

#### A. *Nationale Ebene*

##### 1. *Gesetzgeberische, gerichtliche, administrative und andere Massnahmen (N. 66-91)*

- nationale Politik und Aktionspläne (N. 66)
- wirksame Gesetzgebungs- und Verwaltungspolitik (N. 67)
- konkrete Rechtsvorschriften und Verwaltungsmassnahmen in allen Bereichen des öffentlichen Lebens (N. 68)
- Gesetzgebung gegen Menschenhandel (N. 69)
- Änderung von diskriminierender oder die Diskriminierung begünstigender Gesetzgebung (N. 70)
- Verhütung und Bestrafung rassistisch motivierten Fehlverhaltens von Polizei und anderem Strafverfolgungspersonal; wirksame Massnahmen gegen rassendiskriminierende Verhaltensweisen in der polizeilichen Ermittlung und Kontrolle; Förderung einer gut ausgebildeten und multikulturellen Polizei (N. 71, 72, 74 a)
- Verhütung des Missbrauchs der Genforschung (N. 73)
- Verringerung von Gewalt, Vorbeugung: Bildung, Sensibilisierung, Koordination, Durchsetzung bestehender Rechtsnormen, Sammlung von Daten, Opferhilfe (N. 74)

##### **Ratifizierung internationaler und regionaler Instrumente (N. 75-83)**

- Ratifizierung des internationalen Übereinkommens gegen Rassendiskriminierung und Rückzug der Vorbehalte (N. 75)
- Berücksichtigung der Bemerkungen und Empfehlungen des Kontrollausschusses (N. 76)
- Ratifizierung der internationalen Menschenrechtspakte (N. 77)
- Ratifizierung und volle Umsetzung verschiedener weiterer Übereinkünfte (N. 78)
- Umsetzung der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz auf Grund der Religion und der Überzeugung (N. 79)
- Achtung der internationalen Verpflichtungen über den konsularischen Schutz im Falle eines Freiheitsentzugs von ausländischen Staatsangehörigen (N. 80)
- Verbot diskriminierender Behandlung von Ausländerinnen und Ausländern und Wanderarbeitnehmenden (N. 81)
- Bekämpfung der Straflosigkeit von Verbrechen mit rassistischen und fremdenfeindlichen Beweggründen (N. 82)
- Anwendung der Erklärung der ILO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (N. 83)

##### **Strafrechtliche Verfolgung von Personen, die rassistische Taten begangen haben (N. 84-89)**

- wirksame Massnahmen zur Bekämpfung krimineller Handlungen mit rassistischen und fremdenfeindlichen Beweggründen (N. 84)
- Untersuchung und Bekämpfung möglicher Verbindungen zwischen Strafverfolgung und Strafvollzug sowie Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit (N. 85)
- Massnahmen zur Bekämpfung neofaschistischer und gewalttätiger nationalistischer Ideologien (N. 86)
- Bestrafung von schweren Verletzungen der Normen des humanitären Völkerrechts (N. 87)
- Kriminalisierung von Menschenhandel und Bestrafung von Menschenhändlern und Mittelsleuten (N. 88)

- umfassende und rasche Untersuchung von unrechtmässigen rassistischen Taten; Gleichbehandlung vor den Gerichten; Sensibilisierung der Mitarbeitenden im Strafjustizsystem; „monitoring“ (N. 89)

#### **Einrichtung und Stärkung unabhängiger nationaler Fachinstitutionen und Vermittlung (N. 90-91)**

- Einrichtung und Stärkung wirksamer Menschenrechtsinstitutionen mit ausreichenden finanziellen Mitteln, Kompetenzen und Kapazitäten zur Bekämpfung von Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit (N. 90)
- Förderung der Zusammenarbeit mit anderen nationalen Institutionen; Mitwirkung von Opfergruppen; Analyse-, Informations- und regionale Koordinationstätigkeiten dieser Institutionen (N. 91)

## **2. *Politiken und Verfahrensweisen (N. 92-116)***

#### **Sammlung von Daten, Forschung und Studien (N. 92-98)**

- Sammlung, Analyse und Verbreitung verlässlicher und differenzierter Daten zur Situation von Randgruppen und zur Ausarbeitung und Evaluierung von Rechtsvorschriften und Massnahmen (N. 92)
- Verbesserung der Methoden zur Datensammlung und -analyse, Entwicklung von Indikatoren für Fortschritte (N. 93)
- Politiken und Programme auf Grund von quantitativer wie qualitativer Forschung, in Berücksichtigung des Faktors Geschlechts (N. 94)
- regelmässige Erfassung rassendiskriminierender und fremdenfeindlicher Taten (N. 95)
- Förderung von Studien zu Ursachen und Erscheinungsformen (N. 96, 97)
- gruppenspezifische statistische Angaben in den Berichten an die menschenrechtlichen Kontrollausschüsse (N. 98)

#### **Handlungsorientierte Politik und Aktionspläne, einschliesslich positiver Massnahmen zur Gewährleistung von Nichtdiskriminierung (N. 99-102)**

- staatliche Aktionspläne zur Förderung von Diversität und Gleichstellung (N. 99)
- Programme, darunter positive Massnahmen, zur Förderung des Zugangs zu Grundschulbildung, Basisgesundheitsversorgung, angemessenem Wohnraum (N. 100)
- nichtdiskriminierender Zugang von Opfern von Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit zu Gesundheitsversorgung und Beseitigung entsprechender Disparitäten (N. 101)
- Bekämpfung sozialer Ausgrenzung und Marginalisierung in der Stadt- und Siedlungsentwicklung (N. 102)

#### **Beschäftigung (N. 103-108)**

- Unterstützung von Betrieben, die Opfern von Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit gehören, durch gleichberechtigten Zugang zu Krediten und Ausbildungsprogrammen (N. 103)
- Strategien zur Schaffung von Arbeitsplätzen frei von Diskriminierung; Förderung von Unternehmen in benachteiligten und unterversorgten Gebieten; Unterstützung von Gruppen, die bei der Arbeitssuche besonderen Hindernissen begegnen (N. 104)
- Schutz der Arbeitnehmerrechte für Menschen in besonderen Situationen, namentlich für ausgebeutete Opfer von Menschenhandel und Menschenschmuggel (N. 105)
- Anwendung der internationalen Normen zu den Arbeitnehmerrechten (N. 106)
- Förderung nichtdiskriminierender Praktiken am Arbeitsplatz und Schutz der Arbeitnehmerrechte (N. 107)
- wirksamer Zugang zu Verwaltungsverfahren und Rechtsbehelfen (N. 108)

#### **Gesundheit, Umwelt (N. 109-111)**

- gleiches Recht auf Gesundheit und Beseitigung der gesundheitlichen Unterschiede, die auf Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit zurückzuführen sein könnten (N. 109)
- wirksame Mechanismen zur Bekämpfung der Diskriminierung im Gesundheitswesen; Gewährleistung des gleichberechtigten und erschwinglichen Zugangs zu Gesundheitsversorgung; Verbesserung des Gesundheitsszustands marginalisierter Gruppen; bessere HIV/Aids-Prävention für und Behandlung von Opfergruppen (N. 110)

- Schaffung eines sicheren und gesundheitsfördernden Umfeldes für Opfergruppen; Zugriff auf Informationen über Gesundheits- und Umweltfragen; Integration ihrer Anliegen in öffentliche Entscheidungsprozesse; Austausch von Technologien und bewährten Techniken; Sanierung kontaminierter Standorte (N. 111)

#### **Gleiche Teilhabe an Entscheidungsprozessen (N. 112-114)**

- Beteiligung von Opfern und Opfergruppen an wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entscheidungsprozessen in allen Phasen und auf allen Ebenen (N. 112)
- Förderung ihres Zugangs zu gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen und ihrer Beteiligung am wirtschaftlichen Leben (N. 113)
- Beteiligung von Opfern und Opfergruppen an Entscheidungsprozessen über Entwicklungsprojekte (N. 114)

#### **Rolle von Politikern und politischen Parteien (N. 115-116)**

- Verhaltenskodizes für Politiker und politische Parteien (N. 115)
- Debatten und konkretes Handeln der Parlamente (N. 116)

### **3. *Bildung, Erziehung, Sensibilisierung (N. 117-139)***

- Finanzmittel für antirassistische Erziehung und Kampagnen zur Förderung von Akzeptanz, Toleranz und Vielfalt (N. 117)
- Bekämpfung der aktuellen Marginalisierung des Beitrags Afrikas zur Weltgeschichte und zur Zivilisation (N. 118)
- Aufarbeitung der Geschichte der Sklaverei (N. 119)
- UNESCO-Projekt „Route der Sklaven“ (N. 120)

#### **Zugang zur Bildung ohne Diskriminierung (N. 121-124)**

- Zugang zu Bildung, namentlich zu kostenloser Grundschulbildung und zu lebenslangem Lernen (N. 121)
- keine zwangsweise Rassentrennung hinsichtlich des Zugangs zur Schulbildung (N. 122)
- Massnahmen zur Förderung des diskriminierungsfreien Zugangs zu hochwertiger Bildung und zur Gewährleistung eines sicheren und gewaltfreien schulischen Umfelds frei von Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit (N. 123, 124)

#### **Menschenrechtserziehung (N. 125-128)**

- Integration der Bekämpfung von Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit in die Aktivitäten im Rahmen der UNO-Dekade für Menschenrechtserziehung (N. 125)
- Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildungsprogramme im Bereich Menschenrechte für alle Teile der Gesellschaft, im Besonderen für Kinder und junge Menschen, zur Förderung von Pluralismus, Toleranz und gegenseitiger Achtung (N. 126)
- Förderung von Verständnis und Bewusstsein für die Ursachen, Folgen und Übel von Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit; Überprüfung und Änderung von Lehrplänen und Unterrichtsmaterialien (N. 127)
- schulische und ausserschulische Programme zur Förderung der Achtung kultureller Vielfalt (N. 128)

#### **Menschenrechtserziehung für Kinder und Jugendliche (N. 129-132)**

- Einführung und Entwicklung des Themas in Schullehrplänen und Unterrichtsmaterialien (N. 129)
- Sensibilisierung und Ausbildung in Menschenrechten und demokratischem Staatsbürgersinn (N. 130)
- Sensibilisierung für Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit in den Schulen (N. 131)
- Menschenrechtserziehung zur Bekämpfung von Vorurteilen und zur Förderung von Verständigung, Toleranz und Freundschaft zwischen unterschiedlichen Gruppen (N. 132)

#### **Menschenrechtserziehung für Behörden und Fachpersonal (N. 133-139)**

- geschlechtersensible Menschenrechtsschulung für Amtsträgerinnen und Amtsträger (N. 133)
- Kampagnen zur Sensibilisierung von Staatsorganen und Behörden (N. 134)

- Sensibilisierung und Ausbildung zur Bedeutung internationaler Verpflichtungen (N. 135)
- Sensibilisierung im Rahmen der Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern (N. 136)
- Rekrutierung von Lehrerinnen und Lehrern aus benachteiligten Gruppen (N. 137)
- Sensibilisierung und Ausbildung für Einwanderungsbehörden, Grenzpolizei, Strafvollzugspersonal, Lokalbehörden und andere Beamtinnen und Beamte, Lehrerinnen und Lehrer (N. 138)
- Schulung über Menschenhandel für Strafverfolgungs- und Einwanderungsbehörden (N. 139)

#### **4. Information, Kommunikation und Medien (N. 140-147)**

- positiver, aber ausbaufähiger Beitrag der neuen Informationstechnologie (N. 140, 141)
- Zugang marginalisierter Gemeinschaften zu den Medien (N. 142)
- wachsende Nutzung der neuen Technologien zur Verbreitung von Vorstellungen rassistischer Überlegenheit (N. 143)
- Verhaltenskodizes und Selbstregulierungsmassnahmen für Medien und die Werbebranche (N. 144)
- rechtliche Sanktionen für den Aufruf zum Rassenhass im Internet (N. 145)
- Vermeidung stereotyper Darstellungen (N. 146)
- Vermeidung der Verbreitung rassistischer und fremdenfeindlicher Botschaften; freiwillige Verhaltenskodizes und Selbstregulierungsmassnahmen für Internet-Anbieter; strafrechtliche Sanktionierung der Verantwortlichen für Aufrufe zu Rassenhass und rassistischer Gewalt im Internet; Schulung für Strafverfolgungsbehörden; internationale Zusammenarbeit; Stärkung des positiven Beitrags neuer Technologien (N. 147)

#### **B. Auf internationaler Ebene (N. 148-156)**

- Schaffung einer inklusiven und gerechten internationalen Ordnung (N. 148)
- friedliche Streitbeilegung (N. 149)
- weltweite Bekämpfung von Antisemitismus, Antiarabismus, Islamophobie (N. 150)
- Beendigung der Gewalt im Nahen Osten (N. 151)
- Befassen mit Aspekten der Globalisierung, die zu Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit führen können (N. 152)
- präventive Einschätzung von Risiken für Genozid und massive Menschenrechtsverletzungen (N. 153)
- Empfehlungen an internationale Organisationen im Bereich Gesundheit (N. 154)
- Empfehlungen an die Internationale Arbeitsorganisation (N. 155)
- Empfehlungen an die UNESCO (N. 156)

#### **IV. Wirksame Rechtsbehelfe und Wiedergutmachung (N. 157-166)**

- neue finanzielle Unterstützung für die Anstrengungen der Entwicklungsländer (N. 157)
- Programme zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zugunsten von Gesellschaften, die unter historischer Ungerechtigkeit gelitten haben, in spezifizierten Bereichen (N. 158)
- besondere Priorisierung der Bedürfnisse Afrikas (N. 159)

#### **Rechtliche Hilfe (N. 160-162)**

- wirksamer Schutz für Opfer, Rechtsbehelfe, Wiedergutmachung und Rechtsbeistand (N. 160)
- erleichterter Zugang zu Verfahren und zu rechtlichem Beistand, im Besonderen für Folteropfer (N. 161)
- Schutz von und Beistand für Beschwerdeführende sowie Zeuginnen und Zeugen (N. 162)

#### **Nationale Gesetzgebung und Programme (N. 163-164)**

- ausdrückliches Verbot der Rassendiskriminierung; wirksame Rechtsbehelfe und Wiedergutmachungsmöglichkeiten (N. 163)
- Kriterien für die Ausgestaltung wirksamer Rechtsbehelfe (N. 164)

#### **Rechtsbehelfe, Wiedergutmachung, Entschädigung (N. 165-166)**

- allgemeiner Zugang zu Rechtsbehelfen; Wiedergutmachung, Genugtuung (N. 165)
- Anspruch der Opfer auf Wiedergutmachung und Genugtuung (N. 166)

## V. *Strategien zur Verwirklichung der Gleichheit (N. 167-219)*

- Umsetzung der Verpflichtungen aus den Erklärungen und Aktionsplänen der Regionalkonferenzen (N. 167)
- Beitritt zu Genfer Konventionen und ihren Zusatzprotokollen und ihre Umsetzung (N. 168)
- Zusammenarbeitsprogramme für Chancengleichheit zu Gunsten der Opfer (N. 169)
- Integration in Aktivitäten regionaler Institutionen (N. 170)
- Analyse und Auswertung positiver Beispiele multirassischer und multikultureller Gesellschaften (N. 171)
- Schutz der nationalen oder ethnischen, kulturellen, religiösen und linguistischen Identität von Minderheiten (N. 172)
- Schutz und Förderung von historisch benachteiligten Gemeinschaften (N. 173)
- Analyse von Grundursachen für Menschenhandel; Aufklärungskampagnen über die Möglichkeiten der Migration (N. 174, 175)
- Förderung sozialer Entwicklung (N. 176)

### *Internationaler rechtlicher Rahmen (N. 177-178)*

- Zusammenarbeit mit den UNO-Kontrollorganen (N. 177)
- finanzielle Mittel für den Ausschuss zur Bekämpfung von Rassendiskriminierung (N. 178)

### *Allgemeine internationale Instrumente (N. 179-180)*

- internationale Förderung der kulturellen Vielfalt, allenfalls durch neues Rechtsinstrument (N. 179)
- Prüfung eines neuen internationalen Übereinkommens zu Gunsten der Behinderten (N. 180)

### *Regionale/internationale Zusammenarbeit (N. 181-192)*

- Beitrag der Interparlamentarischen Union (N. 181)
- regionaler Dialog über Migrationsprobleme (N. 182, 183)
- internationaler Austausch von Informationen und Koordination von Aktivitäten im Bereich Migration (N. 184)
- internationale Unterstützung für Gastländer von Flüchtlingen und Vertriebenen (N. 185)
- regionale Übereinkommen gegen Frauen- und Kinderhandel und gegen Schlepperei (N. 186)
- regionaler Austausch zwischen nationalen unabhängigen Institutionen (N. 187)
- Unterstützung regionaler Institutionen (N. 188)
- Beitrag aller internationaler Organisationen innerhalb ihrer Mandate (N. 189)
- Priorität für Opfergruppen, Ausrichtung auf Menschenrechtsgrundsätze in den Finanz- und Entwicklungsorganisationen (N. 190)
- Weiterverfolgung der Umsetzung nationaler Aktionspläne und Informationssammlung im UNO-Hochkommissariat für Menschenrechte (N. 191)
- UNESCO-Dialog der Zivilisationen (N. 192)

### *UNO-Hochkommissariat für Menschenrechte (N. 193-199)*

- Weiterführung der Ernennung von Botschafterinnen und Botschaftern des Guten Willens (N. 193)
- Sensibilisierung und Information für die Arbeit des Ausschusses gegen Rassendiskriminierung (N. 194)
- regelmässige Konsultationen mit nichtstaatlichen Organisationen und Förderung der Forschung (N. 195)
- besondere Aufmerksamkeit für Menschenrechtsverletzungen gegenüber Opfern von Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit; Programme zu ihren Gunsten (N. 196)
- Entwicklung und Finanzierung von konkreten Projekten technischer Zusammenarbeit (N. 197)
- Weiterverfolgung der Konferenzergebnisse in den Mandaten der Sonderberichterstatter und der Arbeitsgruppen der Menschenrechtskommission (N. 198)

- ergänzende internationale Normen zur Stärkung und Aktualisierung der bestehenden Instrumente (N. 199)

#### *Dekaden (N. 200-202)*

- Unterstützung der Tätigkeiten im Rahmen der Dritten Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung (N. 200)
- Ausrufung eines Jahres oder einer Dekade gegen den Menschenhandel (N. 201)
- Unterstützung der Ziele der Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt (N. 202)

#### *Indigene Völker (N. 203-209)*

- Evaluierung der Ergebnisse der Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt (N. 203)
- Finanzierung und feste Grundlage für ein Ständiges Forum für indigene Fragen in der UNO (N. 204)
- Zusammenarbeit mit dem Sonderberichterstatter für indigene Bevölkerungsgruppen (N. 205)
- Abschluss der Verhandlungen über den Erklärungsentwurf über die Rechte indigener Völker (N. 206)
- Massnahmen zur Verringerung von Ungleichheiten in Einkommen und Reichtum (N. 207)
- Überprüfung der Auswirkungen von Politiken und Programmen und Milderung der nachteiligen Auswirkungen der Globalisierung (N. 208)
- Besondere Priorität und spezifische Projekte in den internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen (N. 209)

#### *Zivilgesellschaft (N. 210-212)*

- Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen und allen anderen Sektoren der Zivilgesellschaft (N. 210)
- Förderung des Dialogs unter den Religionsgemeinschaften (N. 211)
- wirksame Partnerschaften mit Akteurinnen und Akteuren der Zivilgesellschaft, namentlich mit nichtstaatlichen Organisationen zur Gleichstellung der Geschlechter (N. 212)

#### *Nichtstaatliche Organisationen (N. 213-214)*

- offenes und günstiges Umfeld für wirksame Arbeit von nichtstaatlichen Organisationen und von Basisorganisationen (N. 213)
- Förderung der Rolle der nichtstaatlichen Organisationen und ihrer Verankerung in der Gesellschaft (N. 214)

#### *Privatsektor (N. 215)*

- Massnahmen zur Förderung nichtdiskriminierender Praktiken im Privatsektor, im Besonderen in transnationalen Unternehmen (N. 215)

#### *Jugendliche (N. 216-218)*

- Förderung der aktiven Teilnahme der Jugendlichen in der Ausarbeitung und Umsetzung von Massnahmen (N. 216)
- Förderung von Mechanismen und Aktivitäten der Jugendlichen (N. 217)
- Intensifizierung der Bekämpfung von Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit im Sport (N. 218)

Der Text schliesst mit der allgemeinen Feststellung, dass der Erfolg dieses Aktionsprogramms des politischen Willens und angemessener Finanzmittel auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene sowie der internationalen Zusammenarbeit bedarf (N. 219).